

§ 6a

Einkommensermittlung bei voll steuerpflichtigen Unterstützungskassen

idF des StÄndG 2015 v. 2.11.2015 (BGBl. I 2015, 1834; BStBl. I 2015, 846)

Bei Unterstützungskassen, die voll steuerpflichtig sind, ist § 6 Absatz 5 Satz 2 und Absatz 5a entsprechend anzuwenden.

Autor: Dr. André **Kruschke**, Rechtsanwalt, Frankfurt/M.
Mitherausgeberin: Prof. Dr. Johanna **Hey**, Köln

Inhaltsübersicht

A. Allgemeine Erläuterungen zu § 6a

	Anm.		Anm.
I. Grundinformation zu § 6a	1	IV. Geltungsbereich des § 6a	
II. Rechtentwicklung des § 6a	2	a) Sachlicher Geltungsbereich	4
III. Bedeutung des § 6a	3	b) Persönlicher Geltungsbereich	5

B. Erläuterungen zu § 6a: Entsprechende Anwendung des § 6 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 5a bei voll steuerpflichtigen Unterstützungskassen	10
--	----

A. Allgemeine Erläuterungen zu § 6a

Schrifttum: KORN, Überblick über die Änderungen durch das Steueränderungsgesetz 2015, SteuK 2015, 435; MÖLLER, Steueränderungsgesetz 2015: Wichtige Änderungen im Unternehmensteuerrecht, GWR 2015, 469.

I. Grundinformation zu § 6a

1

§ 6a erklärt in Bezug auf Unterstützungskassen, die voll stpfl. sind, § 6 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 5a für entsprechend anwendbar. Die Vorschrift bezweckt eine Gleichstellung von partiell stpfl. mit voll stpfl. Unterstützungskassen.

2

II. Rechtsentwicklung des § 6a

§ 6a wurde durch das StÄndG 2015 (BGBl. I 2015, 1834; BStBl. I 2015, 846) in das KStG eingefügt. Den ersten Vorschlag zu der Vorschrift machte die BReg. mit dem ursprünglich als „Gesetz zur Umsetzung der Protokollerklärung zum Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ bezeichneten Gesetzesentwurf v. 27.3.2015 (BRDrucks. 121/15). Die Norm blieb im Rahmen des weiteren Gesetzgebungsverfahrens unverändert (vgl. Gesetzesentwurf der BReg. v. 13.5.2015, BTDrucks. 18/4902, sowie Beschlussempfehlungen und Bericht des FinAussch. v. 23.9.2015, BTDrucks. 18/6094) und wurde schließlich durch Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestags mit Sitzung v. 24.9.2015 angenommen (BRDrucks. 418/15) und am 5.11.2015 im Bundesgesetzblatt verkündet (BGBl. I 2015, 1834). Die Norm gilt ab dem VZ 2016 (vgl. § 34 Abs. 1, Art. 18 Abs. 4 StÄndG 2015).

3

III. Bedeutung des § 6a

Die Vorschrift bezweckt eine Gleichstellung von partiell stpfl. mit voll stpfl. Unterstützungskassen.

IV. Geltungsbereich des § 6a

4 a) Sachlicher Geltungsbereich

Unterliegen Unterstützungskassen der vollen StPflcht, ist § 6 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 5a entsprechend anzuwenden. Nach § 6 Abs. 5 Satz 2 können bei der Einkommensermittlung einer partiell der StPflcht unterliegenden Unterstützungskasse Zuwendungen der Trägerunternehmen nicht erhöhend und Versorgungsleistungen der Kasse und Vermögensübertragungen an das Trägerunternehmen nicht mindernd berücksichtigt werden. Durch § 6 Abs. 5a wird ein – ebenfalls durch das StÄndG 2015 (BGBl. I 2015, 1834) neu aufgenommenes – Feststellungsverfahren für den positiven Zuwendungsbetrag eingeführt. Zu den Einzelheiten dieser für partiell stpfl. Unterstützungskassen maßgeblichen Vorschriften s. § 6 Anm. J 15-5 ff. und J 15-8 ff. zu § 6 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 5a.

5 b) Persönlicher Geltungsbereich

Adressat der Norm sind voll stpfl. Unterstützungskassen, dh. solche, die nicht aufgrund der Überdotierung nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. e nur partiell stpfl. sind, sondern die wegen Nichterfüllung der StBefreiungsvorschrift in § 5 Abs. 1 Nr. 3 der vollständigen StPflcht unterliegen.

6–9 Einstweilen frei.

**B. Erläuterungen zu § 6a:
Entsprechende Anwendung des § 6 Abs. 5 Satz 2 und
Abs. 5a bei voll steuerpflichtigen Unterstützungs-
kassen**

10

Die Vorschrift erklärt § 6 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 5a für entsprechend anwendbar. Die Norm ist damit als reine Rechtsfolgenverweisung ausgestaltet und bezweckt eine Gleichstellung von partiell und voll stpfl. Unterstützungskassen. Nach Ansicht des Gesetzgebers ist es folgerichtig, die Vorgaben des § 6 Abs. 5 Satz 2, einschließlich der Möglichkeit, einen positiven Zuwendungsbetrag iSd. § 6 Abs. 5a feststellen lassen und nutzen zu können, auch bei der Einkommensermittlung voll stpfl. Unterstützungskassen anzuwenden (vgl. BTDrucks. 18/4902, 47). Dieser Auffassung ist zuzustimmen.

KStG § 6a